

Lehrinstitut für Psychoanalyse und Psychotherapie e.V. Hannover (DPG)

WEITERBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR PSYCHOANALYTISCHE UND TIEFENPSYCHOLOGISCH FUNDIERTE PSYCHOTHERAPIE

**für
ÄrztInnen vor abgeschlossener Facharztweiterbildung**

Gültig ab 12.10.2011

Überregionaler Bezugsrahmen

Am Lehrinstitut werden die analytisch begründeten Verfahren der psychoanalytischen Psychotherapie und der psychoanalytisch begründeten tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie gelehrt.¹

Die Weiterbildung schafft die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) und in die Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (DPG).²

Die Anforderungen der Weiterbildungsordnung der DPG und des Lehrinstituts gehen über die gültigen Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern hinaus.

Mit dieser Weiterbildungsordnung sind die Anforderungen für die Zusatztitel Psychotherapie und Psychoanalyse der Ärztekammer, für die Weiterbildung aller FachärztInnen in fachgebundener Psychotherapie und als Teil der Facharztweiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Psychosomatische Medizin und Psychotherapie erfüllt.

Für die Aufnahme in die Internationale Psychoanalytische Vereinigung (IPV) sind zusätzlich die Anforderungen des IPV-Ausbildungszentrums der DPG zu erfüllen.

Erster Abschnitt Weiterbildung

1. Zugangsvoraussetzungen

1.1. Berufliche Vorbildung

Als Vorbildung ist ein in Deutschland anerkannter Abschluss eines akademischen Studiums der Medizin nachzuweisen.

1.2. Zulassungsverfahren

Nach Eingang der Bewerbung erfolgen zwei Auswahlgespräche bei DPG-, bzw. DPG-IPV-LehranalytikerInnen, deren Voten die Grundlage bilden für die Entscheidung des Weiterbildungsausschusses über die Zulassung zur Weiterbildung.

2. Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist die Befähigung zur selbständigen psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten psychotherapeutischen Behandlung von Patienten.

¹ Im folgenden wird von tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie gesprochen; gemeint ist jeweils die psychoanalytisch begründete tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

² Anhang #1: Voraussetzungen zum Erwerb der IPV-Mitgliedschaft

3. Gliederung der Weiterbildung

3.1. Die Weiterbildung erfolgt curricular und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen gelehrt.

3.2. Weiterbildungsziel ist es, die Weiterbildungsteilnehmer zu befähigen, auf den ethischen, geistigen und wissenschaftlichen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich tätig werden zu können

3.2.1. in der Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Patienten mit krankheitswertigen Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und

3.2.2. in der Therapie von Patienten, deren körperliche Erkrankungen psychisch bedingt sind sowie bei Patienten, deren seelische Störungen Begleitscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen sind (unter Berücksichtigung der ärztlichen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten).

3.3. Die Weiterbildung wird in Teilzeitform durchgeführt und dauert mindestens fünf Jahre. Sie besteht aus drei Bausteinen:

- a) der Lehranalyse,
- b) theoretischen und klinischen Lehrveranstaltungen,
- c) der praktischen Weiterbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision.

Bei Weiterbildung in Teilzeitform erstrecken sich die in Satz 3.1. genannten Bestandteile der Weiterbildung auf den verlängerten Weiterbildungszeitraum.

3.4. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen nach Absatz 3.3. ist durch eine Bescheinigung im Studienbuch nachzuweisen.

4. Die Lehranalyse

4.1. Die persönliche Analyse während der Zeit der Weiterbildung ist die Lehranalyse. Sie ist grundlegender Teil der psychoanalytischen Weiterbildung. In der Lehranalyse erlebt und verarbeitet der Analysand in einem längeren Prozess eigene unbewusste Dynamik in der Zwei-Personen-Beziehung mit Hilfe der psychoanalytischen Methode. Die Bedingungen und die Gestaltung der Lehranalyse (Frequenz, Dauer usw.) werden von dieser Zielsetzung bestimmt. Die Lehranalyse wird weiterbildungsbegleitend mit mindesten 3 Wochenstunden durchgeführt.

4.2. Organisation der Lehranalyse: Weiterbildungsteilnehmer wählen sich ihre Lehranalytiker unter den durch das Lehrinstitut anerkannten Lehranalytikern aus. Zwischen dem Analysanden und dem Lehranalytiker dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen und dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Lehranalytiker unterliegen gegenüber dem Lehrinstitut der Schweigepflicht und bescheinigen lediglich Dauer und Stundenzahl. Sie beteiligen sich nicht an Beurteilungen und Prüfungen ihrer Lehranalysanden.

5. Theoretische und klinische Lehrveranstaltungen

5.1. Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 800 Stunden und erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit sowie im Rahmen der vertieften Weiterbildung auf Spezialkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt.

5.1.1. In den Seminaren werden die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Weiterbildungsinhalte der Anlage 1 vertiefend und anwendungsbezogen erörtert. Es werden insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herausgearbeitet. Während der Seminare wird die praktische psychotherapeutische Arbeit mit Patienten vorgestellt.

5.1.2. Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

5.1.3. Nach Abschluss von 2 Semestern kann mit der Anamnesenerhebung begonnen werden. Es sind 20 psychoanalytische Anamnesen mit Erstinterviews zu erheben. Sie bedürfen der Anerkennung des Zweitsichters durch Unterschrift im Studienbuch.

6. Das Zwischenkolloquium

6.1. Vor Beginn der Behandlung ist das Zwischenkolloquium zu absolvieren. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und praxisnahen Verständnisses.

6.2. Organisation des Zwischenkolloquiums:

Nach 10 Zweitsichten kann die schriftliche Meldung zum Zwischenkolloquium beim zuständigen Mitglied des Weiterbildungsausschusses erfolgen. Ein/e von der/dem WeiterbildungskandidatIn gewählte DozentIn führt die Prüfung in einer für Institutsmitglieder und Weiterbildungsteilnehmer öffentlichen 90-minütigen Veranstaltung durch. Zu einer selbsterstellten tiefenpsychologisch fundierten Anamnese entwickelt der/die Kandidatin theoretische Überlegungen. Diese können auf das Krankheitsbild, die Beziehungsdynamik, Indikation, behandlungstechnische Fragen o. ä. ausgerichtet sein. Der Vortrag soll etwa 15 Seiten umfassen und nicht länger als 45 Minuten dauern, mit einer anschließenden Diskussion und Beurteilung von weiteren 45 Minuten.

Die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen erfolgt am Ende der Prüfung und wird durch den Weiterbildungsausschuss schriftlich bestätigt. Die Wiederholung muss spätestens nach 2 Semestern erfolgen.

7. Praktische Weiterbildung

7.1. Schweigepflicht: Die Weiterbildungsteilnehmer stehen hinsichtlich aller Inhalte, die Personen - auch Patienten in anonymisierten Fallberichten - betreffen, unter gesetzlicher Schweigepflicht, die auch nach Beendigung der Weiterbildung andauert.

7.2. Berufshaftpflichtversicherung: Die Weiterbildungsteilnehmer verpflichten sich, vor Beginn der Weiterbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

7.3. Organisation der praktischen Weiterbildung: Die praktische Weiterbildung dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von eingehenden Kenntnissen und praktischen Kompetenzen für die Behandlung von Patienten in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie. Sie umfasst mindestens 600 **Behandlungsstunden** unter Supervision mit mindestens 6

Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

Von den psychoanalytischen Psychotherapien müssen mindestens zwei mindestens 240 Stunden umfassen. Die ersten beiden Behandlungsfälle müssen psychoanalytische Psychotherapien im Standardverfahren sein, es müssen mindestens 2 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien durchgeführt werden

Nach den Weiterbildungsrichtlinien der DPG gilt eine Supervisionsfrequenz von 1 : 3 – 6, wobei zu Beginn der Weiterbildung eine Frequenz von 1 : 3 zu empfehlen ist, die bei größerer Behandlungserfahrung später ggfs. auf 1 : 6 erweitert werden kann.

Nach den Richtlinien der DPG-IPV-Ausbildung gilt eine Supervisionsfrequenz von 1 : 4. Für die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie gilt eine Supervisionsfrequenz von 1 : 4.

Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben können.

Der Weiterbildungsteilnehmer verpflichtet sich, für das Behandlungspraktikum Räumlichkeiten vorzuhalten, die der psychotherapeutischen Behandlung angemessen sind und professionellen Gegebenheiten entsprechen.

Der Ausbildungsstätte gegenüber besteht eine Nachweispflicht. Bei allen Fragen der therapeutischen Tätigkeit muss der Praktikant das Wohl des Patienten im Auge haben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist die Ausbildungsstätte berechtigt, den Weiterbildungsteilnehmer von der Weiterbildung auszuschließen.

7.4. Zulassung zum Behandlungspraktikum: Die Zulassung zur Durchführung der ersten zwei psychoanalytischen Behandlungen wird - auf schriftlichen Antrag an das zuständige Mitglied des Weiterbildungsausschusses (WBA) - nach erfolgreichem Zwischenkolloquium und nach mindestens 15 von Zweitsichtern akzeptierten Anamnesen erteilt.³ Der Praktikantenstatus berechtigt zur Teilnahme an einer Supervisionsgruppe.

7.5. Bedeutung von Supervision: Die Supervision - auch Kontrollanalyse genannt - hat ihren Wirkungsbereich zwischen Lehranalyse und Theorievermittlung. Sie soll prozessbegleitend dem Behandler helfen, aus mehrschichtigem Verständnis der therapeutischen Beziehung heraus zu situationsangemessenen Interventionen zu finden. Die Arbeitsform der Supervisionsgruppe ergänzt die dyadisch organisierte Einzelsupervision durch multilaterale Interaktionen und gibt u.a. Gelegenheit zur vergleichenden Selbstbeurteilung. In der Supervision erfolgen qualitative Bewertungen. Supervisoren sind in dieser Hinsicht gegenüber dem Weiterbildungsausschuss mitteilungs-pflichtig.

Bei Gruppensupervision sollte die Gruppe aus 4 Teilnehmern bestehen.

7.6. Am Ende jeder Behandlung sind schriftliche Abschlussberichte anzufertigen, die den Behandlungsverlauf, die angewandte Behandlungstechnik und Theorie dokumentieren und reflektieren. Die Abschlussberichte werden vom Supervisor durch Unterschrift anerkannt.

7.8. Kasuistiken⁴

7.8.1. Erste Kasuistik: Im Rahmen eines kasuistisch-technischen Seminars wird die Behandlung eines der ersten 2 psychoanalytisch behandelten Patienten dargestellt. Gegenstand der Darstellung ist der therapeutische Prozess von mindestens 80 Therapiestunden einer analytischen Psychotherapie. Die

³ Anhang # 4. Hinweise zur qualifizierenden Annahme der Anamnesen durch die Zweitsichter

⁴ Anhang # 5: Hinweise zu den Kasuistiken

Beurteilung der grundlegenden analytisch-psychotherapeutischen Kompetenz erfolgt durch die die Kasuistik abnehmenden Dozenten mit Lehranalytikerstatus. Diese teilen ihre Voten dem Weiterbildungsausschuss mit. Der Weiterbildungsausschuss entscheidet danach über die Übernahme weiterer Behandlungsfälle. Bei Nichtbestehen kann die erste Kasuistik zweimal wiederholt werden.

7.8.2. Zwei weitere Kasuistiken finden unter den gleichen Bedingungen wie die erste Kasuistik statt, beziehen sich aber auf einen Behandlungsverlauf a) von mindestens 150 Behandlungsstunden einer anderen psychoanalytischen Psychotherapie und b) einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie von mindestens 20 Behandlungsstunden. Sie können ebenfalls bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

7.8.3. Für die Meldung zum Abschlussexamen bedarf es der Anerkennung aller drei Kasuistiken.

8. Unterbrechung der Weiterbildung

Eine Beurlaubung kann maximal 4 Semester umfassen und ist beim Weiterbildungsausschuss zu beantragen. Im Behandlungspraktikum dürfen während der Unterbrechungszeit keine Patienten behandelt werden.

Im Examensemester ist keine Beurlaubung möglich.

9. Beendigung der Weiterbildung ohne Examen

9.1. Weiterbildungsteilnehmer können die Weiterbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

9.2. Das Lehrinstitut ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen Teilnehmer von der Weiterbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Weiterbildungsverlauf schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Weiterbildungsteilnehmers ergeben oder bei grobem Verstoß des Weiterbildungsteilnehmers gegen die Berufsethik, Ausbildungs- bzw. die Prüfungsordnung. Dies wird ggf. durch den Weiterbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

10. Abschlussexamen

10.1. Nach Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen - Lehranalyse, theoretische und praktische Ausbildung - kann die schriftliche Meldung zum Abschlussexamen erfolgen. Sie ist an das zuständige Mitglied des Weiterbildungsausschusses zu richten.

10.2. Folgende Unterlagen sind bei der Meldung erforderlich:

- das vollständig ausgefüllte Studienbuch;
 - der Nachweis über eine 1-jährige klinisch-psychiatrische Erfahrung, mindestens aber über entsprechende Kenntnisse in der Psychiatrie
 - die schriftliche Darstellung einer durchgeführten psychoanalytischen Behandlung mit ausführlicher Diskussion der zur Problematik des Falles gehörenden psychoanalytischen Literatur. Es kann sich dabei um eine Konzeptualisierung der therapeutischen Erfahrung anhand eines Theoriekonzeptes handeln. Dabei sollte ein Schwerpunkt erkennbar und ein Thema genannt werden, z. B. zu Aspekten der Behandlungsführung, Methoden, Interventionstechnik oder störungsspezifische Gesichtspunkte.
- Kasuistik und Theorie können in einer oder zwei getrennten Arbeiten vorgelegt werden. Der Umfang soll mindestens 70 und höchstens 100 Seiten betragen. Nach Einreichen der Arbeit müssen die PrüferInnen mindesten vier Wochen Zeit zu Beurteilung haben.
- Angabe von drei Fachbüchern, mit denen sich der Weiterbildungsteilnehmer besonders

intensiv beschäftigt hat.

10.3. Wird eine schriftliche Arbeit nicht anerkannt, so besteht die Möglichkeit der erneuten Bewerbung nach spätestens zwei Jahren.

10.4. Nach Anerkennung der schriftlichen Arbeit teilt der Weiterbildungsausschuss die Zulassung zum Abschlusskolloquium mit. Es setzt den Prüfungstermin fest und benennt einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus dem Prüfungsvorsitzenden, mindestens einem weiteren Prüfer und einem Protokollführer.

10.5. Das Abschlusskolloquium dauert mindestens 75 Minuten.

Mindestens zwei Lehranalytiker nehmen das Examen ab. Es umfasst:

- den freien Vortrag von maximal 15 Minuten über einen Aspekt des schriftlich dargestellten Behandlungsverlaufs mit anschließender Diskussion und
- ein Kolloquium zum Nachweis vertieften Verständnisses psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Theorie und Behandlungstechnik.

10.6. Mitglieder des Lehrinstituts und Weiterbildungsteilnehmer haben die Möglichkeit, beim Abschlusskolloquien zuzuhören.

10.7. Der Prüfungsausschuss beschließt nach dem Abschlusskolloquium in nichtöffentlicher Beratung über Bestehen oder Nichtbestehen. Der Prüfungsvorsitzende teilt dem Kandidaten im Beisein des Prüfungsausschusses das Ergebnis mit. Er unterzeichnet neben dem Protokollanten das Protokoll nach Eintrag des Ergebnisses.

10.8. Bei Bestehen erhält der Bewerber eine Urkunde, die ihm den erfolgreichen Weiterbildungsabschluss und die Befähigung zur selbständigen psychoanalytischen / tiefenpsychologisch fundierten Behandlung von Patienten bestätigt.

10.9. Bei Nichtbestehen kann das Abschlusskolloquium frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 2 Jahren wiederholt werden.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten

11.1. Diese Ordnung gilt ab seit dem 12.10.2011.

(11.2. Für Aus- und Weiterbildungsteilnehmer, die vor dem 18. Mai 1999 ihre Weiterbildung begonnen haben, gilt die bisherige Weiterbildung des Lehrinstituts im Sinne der Übergangsbestimmung des PsychThG.)

Der Weiterbildungsausschuss des Lehrinstituts, Irmgard Reimer, Christa Marahrens-Schürg, Norbert Tameling.